

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00485 vom 22. Juni 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-06-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2023.00485](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00485)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00485 du 22 juin 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00485 del 22 giugno 2023

## Regeste

Ungültigerklärung der Volksinitiative "12 Jahre sind genug! Initiative zur Beschränkung der Amtszeit für gewählte Behördenmitglieder" | [Vereinbarkeit einer kommunalen Volksinitiative, die die Einführung einer Amtszeitbeschränkung auf Gemeindeebene vorsieht, mit dem übergeordneten Recht] Das Stimm- und Wahlrecht in den Gemeinden ist im Kanton Zürich weitgehend durch die Kantonsverfassung und das Gesetz über die politischen Rechte geregelt. Wie sich aus der Weisung zum Gesetz über die politischen Rechte ergibt, bedürfen Einschränkungen der Wählbarkeit einer konkreten Grundlage in einem kantonalen Gesetz. Zum gleichen Schluss führt eine systematische Auslegung des Gesetzes über die politischen Rechte. Die in der Volksinitiative vorgesehene Amtszeitbeschränkung ist daher nicht mit dem übergeordneten kantonalen Recht vereinbar (E. 3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten erklärte der Gemeinderat die Volksinitiative zu Recht für ungültig. Somit ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 5

Die Gerichtskosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 VRG). Dem in seinem amtlichen Wirkungskreis tätigen Beschwerdegegner ist praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen (VGr, 22. Juni 2023, VB.2022.00754, E. 7 – 29. April 2021, VB.2020.00882, E. 7 – 28. April 2020, VB.2020.00132, E. 2; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 51).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.